



## Antrag

in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 26.11.2008 zur Tagesordnung der Ratssitzung an 17.12.2008:

„Bericht über Einzelprüfungsergebnisse des Jahres 2008 vom 20.10.2008 – 14/048“

Der Rat möge beschließen:

„Auch die Seiten 11 bis 40 („grüne Seiten“) des ersten Berichts des Rechnungsprüfungsamtes über die Einzelprüfergebnisse im Jahr 2008 (SV 14/048) werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.“

Begründung:

Die auf den Seiten 11 bis 40 des Prüfberichts wiedergegebenen Feststellungen, Empfehlungen und Vorschläge des Rechnungsprüfungsamts zum Beteiligungsmanagement der Stadt enthalten keine Angaben, die wegen ihrer besonderen Vertraulichkeit nur nichtöffentlich zu beraten wären.

Denn sowohl die auf diesen Seiten wiedergegebenen Zahlen zur Verteilung der Stammeinlagen und der Buchwerte laut Eröffnungsbilanz der Stadt als auch die Übersicht über die Organstrukturen vor und nach dem Anteilsverkauf können öffentlich zugänglichen Unterlagen entnommen werden und stellen deshalb keine geheimhaltungsbedürftigen Fakten dar. Der angeblich „geheimhaltungsbedürftige“ Konsortialvertrag war sogar ausdrücklich nicht Gegenstand der Prüfung.

Seit Beginn dieser Ratsperiode sind auch die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses öffentlich. Seitdem werden Prüfberichte in öffentlicher Sitzung beraten. Dabei werden beispielsweise auch Einzelprüfergebnisse zu Hilfeempfängern nach SGB XII öffentlich zugänglich gemacht, die eine Re-Anonymisierbarkeit der Namens Kürzel nicht ausschließen lassen.

Angesichts dieses großzügig angelegten Maßstabs der Stadtverwaltung bei der Veröffentlichung von Prüfergebnissen ist nicht einzusehen, warum Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamts zur bisher betriebenen Beteiligungsverwaltung und Empfehlungen zur zukünftigen Betätigung der Stadt als Gesellschafterin bei der „Stadtwerke Hilden GmbH“ und bei „Stadthalle Hilden Holding“ vertraulichen Charakter besitzen sollten.

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden. § 12 der GO der Rates sieht zwar vor, dass auch Angelegenheiten der Rechnungsprüfung „in der Regel“ in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden, nimmt hiervon aber ausdrücklich die „Beratung des Prüfungsergebnisses“ aus und weist in diesem Kontext auf den alten § 94 Abs. 1 GO NW hin (= § 96 GO NW).

Die öffentliche Beratung eines Prüfergebnisses ohne Bezugnahme auf den geprüften Gegenstand käme einer Entmündigung der Ratsmitglieder und einer Irreführung der Öffentlichkeit gleich.

Udo Weinrich, Ratsmitglied